

Im kirchlichen Ritus ist diese Formel vorgeschrieben 1. im Eingang der heiligen Messe; 2. bei Auspendung der heiligen Communion außerhalb der Messe; 3. bei der Administration des heiligen Sacramentes der letzten Delung; 4. bei Ertheilung der Generalabsolution (Benedictio apostolica in articulo mortis); 5. im Officium divinum, und zwar in der Complet täglich, in der Prim aber an jenen Festen und Tagen, welche nicht sub ritu duplici gefeiert werden. Endlich wird 6. im römischen Rituale vorgeschrieben (Tit. 18, § 9), daß die sacramentalische Beicht jedesmal durch den ersten Theil des Confiteor oder wenigstens mit den Worten Confiteor Deo omnipotenti et tibi pater etc. eingeleitet werde. — Das Confiteor zerfällt in zwei Theile; im ersten bekennen wir vor Gott dem Allmächtigen, der seligsten Jungfrau Maria, dem seligen Erzengel Michael, dem seligen Johannes dem Täufer, den heiligen Aposteln Petrus und Paulus und allen Heiligen, sowie vor den gegenwärtigen Brüdern, daß wir gesündigt haben und schuldig sind. Im zweiten Theile bitten wir die genannten Heiligen und alle Heilige sammt den anwesenden Brüdern um ihre Fürbitte bei dem Herrn, unserm Gott. Diese Fürbitte ist es aber gerade, um derentwillen die Selbstanklage nicht bloß vor dem obersten Richter, sondern auch vor den Heiligen und vor den gegenwärtigen Brüdern geschieht. — Es werden aber in dem Formular genannt a. die seligste Jungfrau Maria, die als Königin der Engel und Heiligen, als unsere Mutter und Fürsprecherin, als die Zuflucht der Sünder und die Hilfe der Christen, wo immer Heilige genannt und angerufen werden, mit Recht den ersten Platz einnimmt; b. der Erzengel Michael, von dem es im Officium heißt: Constitui te principem super animas suscipiendas, und der namentlich angerufen wird, weil er der Kämpfer wider den ewigen Feind unseres Heiles ist (Jud. 9) und als der Beschützer der streifenden Kirche verehrt wird; c. der hl. Johannes der Täufer, der die Gerechten des N. B. repräsentirt und der Patron der Hauptkirche Roms ist (St. Johann im Lateran); d. die heiligen Apostel Petrus und Paulus, welche die Repräsentanten der Heiligen des N. B. und die Gründer der römischen Kirche sind. Nach päpstlichem Indult wird an einzelnen Orten der patronus loci, in den älteren Orden der Ordensstifter hinzugenannt. — Das Confiteor wird in der Regel vom Priester und Volke abwechselnd gebetet, damit die Mahnung des Apostels (Jac. 5, 16: „Bekennet einander eure Sünden und betet für einander“ etc.) beobachtet werde. Daß das Sündenbekenntniß ein wichtiges Glied in dem Organismus der Liturgie hübe, ist schon aus dem Zwecke der letztern ersichtlich. Dieser liegt nämlich in der actualen Lebensgemeinschaft des Menschen mit Gott durch Jesus Christus, und dazu gehört die Entfernung der Sünde, welche die Einigung mit Gott hemmt, ebenso wesentlich, als die eigentlich vereinigen-

Acte. Wo es also um die Vorbereitung auf den Empfang einer großen Gnade sich handelt, oder wo es dringend nöthig ist, sich dem Schutze Gottes zu empfehlen, da ist dem Confiteor seine Stelle angewiesen.

Die ältesten Sacramentalien und Ordines Romani haben keine Spur von unserer Formel. Im Ordo Romanus VI, n. 3 heißt es bloß: *Inclinans se (sc. Pontifex) pro peccatis suis deprecatur*; die Art und Weise der deprecatio scheint aber dem jeweiligen Celebranten anheimgestellt geblieben zu sein. Die erste Spur unseres Confiteor findet sich bei Egbert, Erzbischof von York (a. 735), und bei dem Bischof Throdegang von Metz (gest. 743) als Eingang zum sacramentalischen Sündenbekenntniß vorgeschrieben. Im Micrologus (wahrscheinlich von Jvo von Chartres um 1080) lautet die Formel: *Confiteor Deo omnipotenti, istis sanctis et omnibus sanctis et tibi frater, quia peccavi in cogitatione, in locutione, in opere, in pollutione mentis et corporis: Ideo precor te, ora pro me (De eccles. observat. cap. 23)*. Ähnlich in den Constitutionen von Hirschau. Von da an begegnet uns die Formel in zahllosen Variationen, von denen man bei Bona, Bellotte und Grancolas einige nachlesen kann. Das dritte Concil von Ravenna (im J. 1314, Hard. VII, 1389) verordnet (Rubr. 15), daß in der Provinz Ravenna das Sündenbekenntniß künftighin lauten soll: *Confiteor etc.* (unserer Formel gleichlautend). Um dieselbe Zeit findet sich die Formel mit einer ganz unerheblichen Abweichung im Ordo Romanus XIV, c. 71 (bei Mabillon, Mus. Ital. II) für die Missa papalis vorgeschrieben. Seit der Herausgabe des neuen Missale durch Papst Pius V. ist die langgewünschte Gleichförmigkeit in diesem Punkte hergestellt. Das Confiteor wird durch den Versikel *Adjutorium nostrum etc.* eingeleitet und mit dem *Misereatur und Indulgentiam etc.* geschlossen. Letzteres wird in den Rubriken Absolutio genannt. Da aber die eigentliche Absolution ein richterlicher Act ist, dessen Vollzug die Sündenvergebungsgewalt voraussetzt, so kann hier nur von einer Absolution im uneigentlichen und weitern Sinne die Rede sein. Die Formel ist nämlich so gefaßt, daß der Celebrant die Indulgenz u. s. w. auch sich selbst zuwendet. Nun aber kann niemand sich selbst absolviren, wie niemand sein eigener Richter sein kann. — Wie es für den, welcher demüthig seine Schuld bekennt, geziemt ist, soll das Confiteor unter tiefer Verneigung des Körpers gebetet, und bei den Worten *mea culpa, mea maxima culpa* soll an die Brust geschlagen werden. „Dadurch,“ sagt der hl. Augustinus, „geben wir die Zerknirschung unseres Herzens zu erkennen. Nicht weil wir glauben, daß unsere Weheime etwas sollen haben, schlagen wir an die Brust, sondern wir drücken damit aus, daß wir das Herz zerknirschen, damit es von dem Herrn zurecht gerichtet werde“ (Enarrat. in Psalm. 146 ad Vers. 3). Daß